

Reg Dir a. D. Josef Schüßlburner [REDACTED] [REDACTED]	Tel.: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]
	[REDACTED], 29. November 2020

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Betreff:** Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen; - Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; LT-Drs. 7/897 vom 05.06.2020 und  
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Reform des Staatsorganisationsrechts; - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU; LT-Drs. 7/1628 vom 23.09.2020  
Hier: Schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu dem Themenkomplex „Extremismusklausel / Staatsziele, Antifaschismus, Antirassismus gegen Antisemitismus und Staatsschutzklausel / Erweiterung Art. 83 Thüringer Verfassung (Demokratieschutz)“

**Bezug:** Anschreiben der Verwaltung des Thüringer Landtags vom 13.11.2020 - A 6.1/fa,ga – Drs. 7/897/1628 (kurz: Demokratieschutz) -

**Anlage:** Handschriftlich ausgefülltes Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwürfen gemäß Anlagen 2 und 3 des Bezugsschreibens nehme ich dem als Anlage 4 des Bezugsschreibens übersandten Fragenkatalog entsprechend wie nachfolgend ersichtlich Stellung.

Konkret geht es dabei um den Änderungsbefehl Nr. 2 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs gemäß LT-Drs. 7/897, also die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen und um den Änderungsbefehl Nr. 4 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs gemäß LT-Drs. 7/1628, also um die Anfügung eines neuen Satzes bei Artikel 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

#### 1. Notwendigkeit einer landesverfassungsrechtlichen Regelung

Ungeachtet der in den nachfolgenden Antworten ersichtlichen inhaltlichen Ablehnung der beiden Vorschläge zur Verfassungsänderung muss die Frage abstrakt dahingehend beantwortet werden, dass es geboten ist, Vorschriften über den Schutz der Verfassung in einer Verfassung selbst zu regeln. Dazu gehören etwa Vorschriften über die Möglichkeit der Aufhebung verfassungswidriger Gesetze, der Anfechtbarkeit nicht den Verfassungsvorschriften

entsprechender Wahl- und Ernennungsakte oder auch Ermächtigungsnormen für entsprechende Vereinigungsverbote und für Erlass strafrechtlicher Staatsschutznormen etwa gegen Versuche illegalen Machterwerbs (Hochverrat).

Die Regelungsproblematik besteht in diesem Bereich darin, sicherzustellen, dass mit derartigen an sich völlig legitimen und auch gebotenen Schutzmaßnahmen der legale Machterwerb, der kennzeichnend für eine Demokratie ist, nicht systemwidrig erschwert und den rechtsstaatlichen Anforderungen der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates entsprochen wird, was auch eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, dass ein legaler Erwerb der Regierungsmacht durch eine Oppositionspartei möglich ist.

## 2. Regelungsziel bereits verwirklicht?

Das legitime Ziel des Staatsschutzes bzw. Verfassungsschutzes ist bereits verwirklicht. So stellen die Taten einzelner Personen, die zur Begründung der Verfassungsänderung angeführt werden, wie ein politisch motivierter Mordanschlag auf einen Regierungspräsidenten, Straftatbestände dar, die gerichtlich geahndet werden. Vereinigungen, die derartige Straftaten fördern oder begünstigen, sind vereinsrechtlich verboten, auch wenn sie noch nicht den Straftatbestand einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 des auch in Thüringen geltenden Strafgesetzbuches (StGB) verwirklichen sollten.

Sicherlich muss man angesichts trotz der Strafdrohung erfolgter Straftaten die Frage stellen, ob die einschlägigen Strafnormen abschreckend genug sind und ob verstärkt Vorkehrungen getroffen werden müssen, derartige Straftaten zu verhindern. Dies sind aber Fragen der möglichen Änderung des Strafgesetzbuches und der eventuellen Verbesserung der Polizeiorganisation.

## 3. Wirkung der geplanten Verfassungsänderung

Insbesondere die als Antifa-Klausel zu kennzeichnende Regelung gemäß LT-Drs. 7/897 wird konkrete Wirkung dahingehend zeitigen, dass sich das, was in der Bundesrepublik Deutschland als „Verfassungsschutz“ bezeichnet wird und etwa in einer amtlichen Berichterstattung mit Elementen von Oppositionsbekämpfung in Form von gegen politische Ideen gerichteten „Verfassungsschutzberichten“ zum Ausdruck kommt, in eine politische Richtung gehend radikalisiert. Das Staatsziel der amtlichen Bekämpfung von Gedankengut überschreitet erkennbar die weltanschaulich-politische Neutralität des Staates und verstärkt den Charakter des bundesdeutschen Verfassungsschutzes als deutschen Demokratie-Sonderweg (s. dazu den jüngsten umfassenden Verfassungsvergleich bei Markus Thiel (Hgg.), *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, was dort auf S. 383 mit negativer Bewertung wie folgt zusammengefasst ist: „We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is, ..., an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.“

Dieser konzeptionell im Widerspruch zu „liberalen Demokratien des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil; BVerfGE 5, 85, 135) stehende bundesdeutsche Demokratieschutz ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht (nur) auf rechtsstaatliche operable Kriterien abgestellt wird wie Illegalität / Rechtswidrigkeit von politischen Aktivitäten, also auf das Gewaltkriterium, sondern vor allem eine „Wertgrenze“

gezogen wird (s. dazu die noch immer gültige Untersuchung von Gregor Paul Boventer, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984), die ziemlich schnell und methodisch wohl unvermeidbar auf eine Ideologiegrenze hinausläuft, die dann Verfassungsschutz zu einer notwendigerweise zugunsten Etablierter wirkenden Machtfrage werden lässt. Dies ist nachweisbar an der Tatsache, dass verfassungswidriges Handeln von Regierung und von Mehrheitsfraktionen nicht in Verfassungsschutzberichten gelistet wird (so wird, um ein aktuelles Beispiel anzuführen, die verfassungsgerichtliche Aufhebung eines gegen die Freiheit der Wahl gerichteten Wahlgesetzes in Brandenburg nicht in VS-Berichten erwähnt werden). Der „ideologische Missbrauch“, der in der Gesetzesbegründung zur Änderung von Artikel 83 gemäß LT-Drs. 7/1628 immerhin als Möglichkeit des auf „Werte“ ausgerichteten Demokratieschutzes angesprochen ist, wird dabei fast unvermeidbar und prägt in einer mittlerweile erdrückenden Weise die deutsche Verfassungswirklichkeit. Es gibt da beamtenrechtliche Disziplinarverfahren wegen eines „verfassungsuntreuen Menschenbildes“, wegen Veröffentlichung oder Vortrag an einem „falschen“ Ort, also Vorgehen gegen die Meinungsfreiheit, sowie Oppositionsbekämpfung mittels öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten und damit Beeinträchtigung der Chancengleichheit (vor allem) oppositioneller politischer Parteien mit Auswirkung auf die Freiheit der Parlamentswahlen.

Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen erwecken Assoziationen mit der DDR-Verfassung von 1949, einer rechtlich klug formulierten „antifaschistischen“ Nachahmung des zuvor erlassenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Vorschlag für Artikel 1 Abs. 3 erinnert dabei an die Boykotttätigkeit-Regelung von Artikel 6 Abs. 2 DDR-Verfassung (Umformulierung des Gleichheitssatzes zur Einschränkung der Meinungsfreiheit) und der Vorschlag zur Ergänzung von Artikel 83 Abs. 3 an Artikel 4 Abs. 2 der DDR-Verfassung von 1949 (Verpflichtung der Bürger, die Verfassung gegen ihre Feinde zu verteidigen).

#### 4. Erreichen des intendierten Ziels

Die Antwort hängt davon ab, was man als Ziel der geplanten Verfassungsänderung verstehen soll.

Sollte es - wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist - das Ziel sein, politisch motivierten Straftaten entgegenzutreten, ist der Ansatz eines verfassungsrechtlichen Gedankengut-bekämpfungsgebotes verfehlt, weil hierbei ein Automatismus von Ideologie und Straftaten unterstellt wird, der kaum gegeben ist und zugunsten der Menschenwürde sich rechtstreu verhaltender Bürger auch mit problematischen Auffassungen nicht unterstellt werden sollte. Diesbezüglich kann einer Kritik der österreichischen Zeitschrift „Der Standard“ vom 4.3.2006 am österreichischen Verbotsgesetz angeführt werden:

„Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- und Demokratiefeindlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren Glauben machen wollen.“

Soweit über die staatliche Bekämpfung von Gedankengut, „Aktivitäten“ abgewehrt werden sollen, ist dies bereits Bestandteil der positiven Rechtsordnung, deren praktische Anwendung im Wege von Strafverfahren und Strafermittlungsverfahren durch ideologisierbare

verfassungsrechtliche Vorgaben nicht unbedingt in einer rechtsstaatlichen Weise gefördert wird.

Soll man den Gesetzeszweck insbesondere der Änderung von Artikel 1 in der Etablierung des Antifaschismus verstehen, dann ist die geplante Verfassungsvorschrift geeignet, zur Verwirklichung dieses Ziels entschieden beizutragen, nur kann man dies angesichts der glücklicherweise überwundenen kommunistischen DDR-Diktatur mit antifaschistischem Schutzwall nicht als positiv beurteilen.

## 5. Negative Folgen für die Thüringer Verfassung oder Personengruppen

Insbesondere durch die vorgesehene Antifa-Klausel nach Absatz 3 von Artikel 1, die dann erkennbar der sog. Ewigkeitsgarantie nach Artikel 83 Abs. 3 unterstellt werden soll (wenn nicht, müsste eine Änderung dieses Artikels 83 Abs. 3 dahingehend erfolgen, dass die Angabe „Artikel 1“ durch die Angabe „Artikel 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt wird), würde die Thüringer Verfassung in einem Sinne geändert werden, die an die „antifaschistische“ Demokratiekonzeption der DDR-Verfassung von 1949 heranführt, auch wenn dabei nicht der Gleichheitssatz, sondern die Menschenwürde von einem einen die Bürger / Menschen schützenden Grundrecht in eine den Staat ermächtigende und verpflichtende Norm mit massiver Einschränkung der Meinungsfreiheit, gewissermaßen der Grundlage der (politischen) Freiheit überhaupt (Bundesverfassungsgericht), umfunktioniert wird.

Dies soll sich erkennbar „gegen rechts“ richten, weil damit politische Opposition von rechts nazifizierend ausgeschaltet werden kann. Damit wäre konzeptionell die Situation erreicht, die in der „DDR“ durch Ausschaltung von Rechtsparteien durch Nichtlizenzierung dazu geführt hat, dass die Bürger nicht die Option hatten, sich durch Wahl von Rechtsparteien gegen die Schritte vom Antifaschismus zum Kommunismus zur Wehr setzen zu können, während demgegenüber zeitgleich in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Koalition der „Mitte“ mit Rechtsparteien wie der damals überwiegend national-liberalen FDP und der Deutschen Partei, die sicherlich „weiter rechts“ stand als etwa die später vom „Verfassungsschutz“ politisch zur Unwirksamkeit gebrachten „Republikaner“, Freiheit und Wohlstand verwirklicht werden konnte. Diese Mitte-rechts-Koalition der Regierung Adenauer (CDU) in der Anfangszeit der Bundesrepublik Deutschland hat dabei auch den von der CDU ursprünglich vertretenen „christlichen Sozialismus“ zurückgedrängt, der in der „DDR“ Grundlage des Charakters der CDU als Blockpartei der totalitären Linksdiktatur werden sollte.

## 6. Negative Folgen der Verortung in der Verfassung

Die Verortung eines staatlichen Gedankenverbots würde eine Problematik verschärfen, die sich auf der Ebene der einfachen Rechts, insbesondere des Verfassungsschutzrechts, des Öfteren gestellt hat und darin besteht, dass doch ziemlich unklar ist, was „nationalsozialistisches Gedankengut“, welches nach dem Verfassungsvorschlag staatlich abgewehrt werden soll, in einer rechtlich operablen Weise eigentlich sein soll und erst recht, was auf der Ebene von „Gedankengut“ der zur ausweitenden Nazifizierung politischer Opposition häufig verwandte Begriff „Rechtsextremismus“ bedeuten soll.

Das Bundesverfassungsgericht (s. Beschluss vom 08. Dezember 2010 - 1 BvR 1106/08 - Rn. 20) hat wohl auch deshalb eine Bewährungsaufgabe, mit der einem strafrechtlich Verurteilten

aufgelegt worden ist, sich nicht „nationalsozialistisch“ und „rechtsextremistisch“ zu äußern wegen der damit verbundenen Unbestimmtheit als verfassungswidrig erkannt:

„Schon bezüglich des Verbots der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts lässt sich dem (mit Verfassungsbeschwerde angefochtenen, *Anm.*) Beschluss des Oberlandesgerichts nichts dazu entnehmen, ob damit jedes Gedankengut, das unter dem nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürregime propagiert wurde, erfasst sein soll oder nur bestimmte Ausschnitte der nationalsozialistischen Ideologie, und falls letzteres der Fall sein sollte, nach welchen Kriterien diese Inhalte bestimmt werden können. Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbar Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann.“

Diese verfassungsgerichtliche Entscheidung lässt sich auch als Kritik an der geplanten Verfassungsvorschrift formulieren, die den Staat verpflichtet, den Deutschen als Bewährung staatspädagogisch aufzuerlegen, keine bestimmten Gedanken zu haben, weil sie sonst staatlich bekämpft werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts macht auch deutlich, dass es sich hier um keine Rechtsfrage handelt, sondern um politischen Meinungskampf und gesellschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung. Beim verfassungsrechtlichen Verbot von NS-Gedanken stellt sich etwa die Frage, inwieweit mit diesem Staatsziel „Abwehr nationalsozialistischen Gedankenguts“ sozialistisches Gedankengut staatlich zu bekämpfen wäre, da etwa die unter der NS-Herrschaft die staatliche Menschenvernichtung begründende Eugenik wesentlich der (dabei allerdings sehr verdrängten) sozialistischen Ideenströmung zuzurechnen ist (s. dazu Michael Schwartz, *Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890-1933*, Bonn 1995). Auch war der Antisemitismus maßgeblicher Nationalsozialisten im Kern sozialistisch motiviert (s. dazu etwa Ulrich Höver, *Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist*, Bonn / Berlin 1992), wobei der Rassismus mehr radikalisierender Zusatz zu einem als traditionell einzustufenden sozialistischen Antisemitismus (s. zu diesem: Edmund Silberner, *Sozialisten zur Judenfrage - ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1914*, Berlin 1962) war, was sich noch in einem dem SPD-Vorsitzenden August Bebel zugeschriebenen Statement niederschlägt, wonach der Antisemitismus der Sozialismus des dummen Kerls sei. Zwar dumm, aber doch sozialistisch und nicht etwa nationalistisch, worauf aber das beabsichtigte staatliche Gedankenverbot wohl abzielt.

## 7. Verfassungsgesetzliche Stelle einer Demokratieschutzklausel

Der Demokratieschutz kann nicht mit einer zentralen Klausel gewährleistet werden, sondern hängt vom guten Funktionieren der Demokratie und der entsprechenden Verfassungsordnung insgesamt ab. Letztlich ist Demokratieschutz dem Wähler anvertraut und hängt entscheidend vom Wahlverhalten der wahlberechtigten Bürger ab. Wenn insoweit Bereitschaft einer Wählermehrheit bestünde eine Demokratieabschaffung zumindest hinzunehmen, würden verfassungsrechtliche Vorkehrungen kaum etwas nützen.

Dies kann gedanklich kurz am Beispiel der Demokratieabschaffung durch maßgebliche Politiker der Christlichsozialen Partei in Österreich im Jahr 1933 durchgespielt werden: Das frei gewählte Parlament stellt dann keinen Demokratieschutz dar, wenn es mit seiner Mehrheit nicht dem verfassungswidrigen Handeln der Regierung entgegentritt. Das Verfassungsgericht stellt dann keinen Demokratieschutz dar, weil es etwa dadurch lahmgelegt wird, dass die Verfassungsrichter der Christlichsozialen Partei aus Gründen der Parteiloyalität zurücktreten und keine neuen Richter ernannt werden. Auch die Befugnis des Staatsoberhauptes eine verfassungswidrig handelnde Regierung zu entlassen, stellt keinen Demokratieschutz dar, wenn aus Parteiloyalität keine derartige Entlassung erfolgt. Das rechtszeitige Parteiverbot, was in der Bundesrepublik Deutschland als der maßgebliche Demokratieschutz gilt, wäre gegen die Christlichsoziale Partei als Mehrheitspartei nicht angewandt worden und hätte es Verfassungsschutzberichte gegeben, wäre das verfassungsfeindliche Handeln christlichsozialer Politiker und das entsprechende Gedankengut einer „wahren Demokratie“ (gemeint: Ersetzen der politischen Parteien durch „Stände“) dort nicht aufgeführt worden. Das Parteiverbot, in der BRD gedacht als Demokratieschutz, wird dann zum zentralen Demokratieabschaffungsinstrument, indem eben Oppositionsparteien (im konkreten Fall die Sozialdemokratie, neben Nationalsozialisten und Kommunisten) verboten und deren Parlamentssitze aberkannt werden (was auch Folge des bundesdeutschen Parteiverbots nach Artikel 21 Abs. 2 GG darstellt). Der daraufhin durchgeführten Verfassungsänderung bzw. Inkraftsetzung einer neuen nichtdemokratischen Verfassung können dann nicht die ebenfalls als Demokratieschutz gedachten Vorschriften von „Ewigkeitsklauseln“ wie Artikel 83 entgegengehalten werden, weil diese entweder außer Kraft gesetzt oder einfach ignoriert werden würden.

## 8. Regionale Problemlagen einer Demokratieschutzklausel

Demokratieschutz kann sicherlich nicht regionalisiert werden, weil dies ein strukturelles Problem ist, das sich konkret unterschiedlich stellen mag, aber sich dann auch anderweitig in dieser Weise ergeben könnte. Strukturell stellt sich derzeit im Freistaat Thüringen (aber nicht nur dort) das Problem, dass das Ergebnis der jüngsten Parlamentswahl vom 27. Oktober 2019 von der Mehrheit des Parlaments nicht wirklich als legitim angesehen wird und nahezu  $\frac{1}{4}$  der Wählerstimmen durch Diskriminierung der mit entsprechendem Stimmenanteil gewählten Oppositionspartei in der Tendenz entwertet werden. Dies hat zu erheblichen Problemen bei der Regierungsbildung geführt, die die Möglichkeit einer mangelnden Handlungsfähigkeit des Parlaments als institutionellen Kerns der Demokratie auf tut.

Demokratieschutzmaßnahmen werden kaum aus dieser Problematik führen, sondern dürften eher die Demokratieproblematik etwa durch Einsatz diskriminierender staatliche Berichterstattung in sog. Verfassungsschutzberichten verschärfen.

## 9. Konkretisierung der wehrhaften Demokratie durch staatliche Gedankengutbekämpfung

Die staatliche Bekämpfung von Gedankengut, die schon jetzt weitgehend die Anwendung der sog. „wehrhaften Demokratie“ darstellt, ist eine Abweichung von Standardmodell einer „liberalen Demokratie des Westens“, für die gilt: „In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen“ (Claus Leggewie / Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, 2012, S. 10 f.). Die damit implizierte Abweichung der bundesdeutschen Demokratiesituation vom Standardmodell einer liberalen Demokratie würde sich bei einer verfassungsrechtlichen Verortung eines Staatsauftrags zur Bekämpfung von Gedankengut ins Totalitäre gehend verschärfen. Dies mag man auch als „Konkretisierung“ ansehen, die aber sicherlich nicht wünschenswert ist – zumindest nicht für einen Befürworter einer liberalen Demokratie des Westens auch in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen.

#### 10. Gefahr aufgrund einseitiger Abwehr rechtsextremer Gefahren

Mit der Fragestellung ist immerhin erkannt, dass mit der Verfassungsänderung bei Artikel 1 die verfassungsrechtliche Festschreibung eines „Kampfes gegen rechts“ intendiert ist, also gegen ein anerkanntes Wählerpotential von bis zu 30 % des Wahlvolkes gerichtet ist, was explizit so nicht formuliert ist, aber erkennbar gemeint ist. Wie auch vom Bundesverfassungsgericht erkannt, ist auf der Ebene des „Gedankenguts“ der Begriff „rechtsextrem“ rechtlich nicht operabel, so dass die ideologische Rechtsextremismus-Bekämpfung vom verfassungsfeindlichen „Kampf gegen rechts“ nicht abgrenzbar ist. Vielleicht deshalb findet sich der Extremismus-Begriff nicht in den Ermächtigungsgrundlagen des sog. Verfassungsschutzes, sondern wird dort in Form einer - mit dem Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wirklich vereinbaren? - behördlichen Eigenermächtigung angewandt. Immerhin ist mit „Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz)“ vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798) der Begriff „Rechtsextremismus“ zum (allerdings nicht definierten) Gesetzesbegriff geworden, während es der Linksextremismus soweit noch nicht geschafft hat. Letzteres zeigt an, dass gewichtige politische Bestrebungen bis zur (automatisch verfassungstreuen?) politischen „Mitte“ dahin gehen, den staatlich zu bekämpfenden „Extremismus“ auf den „Rechtsextremismus“ zu reduzieren und diesen dabei begrifflich so auszuweiten, dass er mit dem in der linksextremistischen DDR-Diktatur zur menschenwürdefeindlichen politischen Unterdrückung praktizierten Begriff „Faschismus“ weitgehend deckungsgleich wird.

Wie bei einem derartigen Ansatz, der sich in den hier behandelten Vorschlägen zur Verfassungsänderung spiegelt, das mit Artikel 3 Abs. 3 GG bzw. Artikel 2 Abs. 3 der Landesverfassung garantierte Grundrecht, politisch rechts sein zu dürfen und derartiges Gedankengut gemäß Artikel 5 GG bzw. Artikel 11 der Verfassung äußern zu können, zu vereinbaren ist, müssen die Befürworter der Verfassungsänderung beantworten. Wahrscheinlich müssen sie diese Grundrechte - linksextremistisch? - negieren.

#### 11. Auswirkung der staatlichen Gedankengutsbekämpfung auf den Menschenwürdebegriff

Die wesentliche Auswirkung ist die schrittweise Umfunktionierung eines Grundrechts, dessen maßgebliche Funktion der Schutz des Bürgers vor staatlichen Maßnahmen darstellt, in eine staatliche Kompetenznorm zur Pädagogisierung der Bürger durch Staatspropaganda und schließlich Bestrafung der Bürger. Die Umwandlung von Grundrechten in Strafnormen war ein wesentlicher Ansatz der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949, wie dies insbesondere mit der Boykotttätze-Bestimmung von Artikel 6 zum Ausdruck gebracht worden ist. Danach gelten dann Grundrechte, wovon die Kommunisten durchaus überzeugt waren, aber eben nicht als Rechte, sondern als Bekenntnisnormen oder als Strafvorschriften.

Durch die Entwertung / Umwertung der in der Menschenwürdegarantie enthaltenen Grundrechtsgarantie wird es um die Menschenwürde politisch rechts eingestellter Menschen sehr schlecht bestellt sein. Diese Menschen können dann trotz legalen Verhaltens amtlich als „Extremisten“ vorgeführt werden, ein Begriff, der an sich für politisch motivierte Straftäter (Terroristen) vorgesehen ist. Damit wird dann ohne Respekt für die Menschenwürde politisch rechts eingestellter Menschen eine amtliche Zurechnung vorgenommen, die mit den anerkannten rechtsstaatlichen Zurechnungskriterien wie Beihilfe oder Anstiftung nichts zu tun hat. Anstelle dieser rechtsstaatlichen Zurechnungen, die auch der Menschenwürdegarantie entsprechen, wenn nicht von dieser Garantie geboten sind, treten dann ideologie-politische Zurechnungen. Diese mögen in der parteipolitischen Auseinandersetzung noch legitim sein, für einen rechtsstaatlich gebundenen Staat sollte sich dies jedoch verbieten.

## 12. Verfassungssystematische Schlussfolgerung aus unterschiedlichen Platzierungsvorschlägen

Die jeweilige Platzierung ist problematisch. Artikel 83 der Verfassung stellt eine staatsorganisatorische Regelung dar, nämlich wie bei Verfassungsänderungen vorgegangen werden muss bzw. nicht vorgegangen werden darf. Dass eine derartige staatsorganisatorische Regelung von den Staatsorganen zu beachten ist, sollte selbstverständlich sein und ist daher nicht weiter regelungsbedürftig. Das Neue am Gesetzentwurf gemäß LT-Drs. 7/1628 ist, dass aus einer staatsorganisatorischen Regelung eine gegen „Bestrebungen“ von Bürgern gerichtete Vorschrift wird, die zudem die Bürger in „Verantwortung“ nimmt. Während die Rechtsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen des gültigen Artikels 83 der Verfassung ziemlich eindeutig sind, ist dies bei der geplanten Ergänzung nicht der Fall. Während man dies bei den staatlichen Maßnahmen noch erahnen kann, ist unklar, wie die „Verantwortung aller Bürger“ diesbezüglich zu bestimmen ist. Ist dies ein - rechtlich unverbindlicher? - Verfassungsappell oder ergibt sich daraus etwa die Verpflichtung, bestimmte Parteien nicht zu wählen? Und was passiert, wenn Bürger dieser „Verantwortung“ nicht gerecht werden? Und vom wem wird dies beurteilt?

Sinnvoller wäre es, diese Problematik im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils der Verfassung (Artikel 44 bis 47) unterzubringen, etwa als Sicherstellung der Volkssouveränität. Artikel 4 der Verfassung der Republik Frankreich könnte hier ein Vorbild sein, wonach Parteien, deren Aufgabe es ist, bei Wahlen mitzuwirken, die Volkssouveränität und die Demokratie zu beachten haben.

Dieser Gesichtspunkt gilt auch für eine Vorschrift wie den für Artikel 1 gemäß LT-Drs. 7/897 vorgeschlagenen Absatz 3. Der legitime Ansatz dieses Vorschlags einer Verfassungsänderung könnte mit Artikel 13 der Verfassung der Republik Polen gefunden werden, wo nicht Gedankengut bekämpft wird, sondern bei politischen Parteien auf die „totalitären Methoden und Praktiken von Nazismus, Faschismus und Kommunismus“ und auf „Gewaltausübung zum



Zweck der Machtergreifung oder der Einflussnahme auf die Staatspolitik“ Bezug genommen wird. Eine derartige Vorschrift wäre mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates vereinbar, weil damit - wie dies etwa in Russland trotz des KPdSU-Verbots der Fall ist - eine Kommunistische Partei möglich ist, die die totalitären Methoden und Praktiken des historischen Kommunismus nicht anwendet. Letzteres würde wie in Italien auch für eine post-faschistische Partei gelten.

### 13. Geeignetheit der Formulierung für Entgentreten gegen möglichst alle Formen der Demokratiebedrohung

Da die Gefährdung der Demokratie nicht auf einen Punkt reduziert werden kann, ist es wohl nicht möglich, eine umfassende allgemeine Klausel zu finden, vielmehr muss die Verfassung insgesamt diesen Schutz gewährleisten. Dabei ergeben sich etwa folgende Fragen (bezogen auf eine beliebig ausgewählte politische Richtung): Wie kann eine Demokratieabschaffung in der Weise, wie sie 1933 von der christlichsozialen Mitte in Österreich vorgenommen worden ist, verhindert werden? Was hindert die CDU daran wie ihre Vorgängerpartei einem Ermächtigungsgesetz zur Demokratieaussetzung (die als Demokratieabschaffung gewollt war) zuzustimmen? Wie kann verhindert werden, dass sich CDU mit der Linken wieder auf eine gesetzliche vorgeschriebene Einheitsliste verständigt? Wie kann die Funktionsunfähigkeit eines Parlaments durch massive Ausgrenzung einer von möglicherweise von der relativen Mehrheit der Wähler gewählten Parlamentsfraktion durch die politische Mitte verhindert werden?

Sofern derartige Verhaltensweisen überhaupt regelmäßig erfasst werden können, wird dies in der Tat die Verfassung insgesamt leisten müssen, wie etwa das Funktionieren der Verfassungsgerichtsbarkeit - wobei allerdings auch nicht sichergestellt werden kann, dass dieses wie etwa in Österreich 1933 oder auch anderweitig ausgeschaltet wird (um etwa die Nichtigerklärung eines Einheitslistenwahlgesetzes von „Demokraten“ zu verhindern).

### 14. Anfälligkeit für ideologischen Missbrauch

Bestimmte Demokratieschutzmaßnahmen können zur Demokratieabschaffung missbraucht werden, was insbesondere für das Rechtsinstitut des Parteiverbots gilt, das nach der bundesdeutschen Demokratieschutzkonzeption im Zentrum der entsprechenden Konzeption steht. Zuletzt kann ein Parteiverbot in Kambodscha angeführt werden (s. Kambodscha wird zum Einparteienstaat, in: FAZ vom 17.11.2017, S. 4), das belegt wie ein Demokratieschutzinstitut zur Demokratieabschaffung eingesetzt wird. Russland hat sich zu einer illiberalen Demokratie, wenn nicht gar zu einem autoritären Regime entwickelt nicht zuletzt durch die radikalisierte Übernahme der bundesdeutschen Extremismus-Bekämpfung, also durch einen auf „Verfassungsschutz“ basierenden „Demokratieschutz“ anstelle des förmlichen Parteiverbots. „Dass das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden“ (so Tom Thieme, „Partei-politischer Extremismus in Rußland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, S. 181, also im Umfeld der umfangreichen Publikationen des Verfassungsschutzes geschrieben). Dabei scheint allerdings die Ursachenabfolge etwas verschoben, weil die radikalisierte Übernahme der vom deutschen Konzept „wehrhafte Demokratie“ entnommenen Elemente in Russland erst zu einem defekt-demokratischen System geführt haben könnte und nicht erst in diesem System die Extremismusbekämpfung zum Feind der Freiheit geworden ist.

Wenn mit „ideologischen Missbrauch“ im Sinne der Fragestellung diese Anwendung des Demokratieschutzinstrumentariums zur Demokratiebeeinträchtigung, wenn nicht gar zu deren Abschaffung gemeint ist, dann kann gesagt werden, dass dies dem Vorschlag zur Ergänzung von Artikel 1 der Verfassung auf der Stirn geschrieben steht. Es geht schon vornherein um einen staatlichen Auftrag zur Gedankenbekämpfung, die der Natur von „Gedankengut“ entsprechend rechtlich kaum eingrenzbar ist.

Der Vorschlag zu Artikel 83 ist an sich weniger ideologieanfällig; er muss allerdings im Kontext des etablierten Demokratieschutzes der Bundesrepublik Deutschland verstanden werden, der anders als der normale Staatsschutz westlicher Demokratien nicht auf eine „Gewaltgrenze“ ausgerichtet ist, sondern auf eine „Wertgrenze“. Diese trägt allerdings wiederum die Gefahr der Ideologisierung wohl fast unvermeidbar in sich. Ob dem mit der Formulierung „aktiv in Frage stellen“ beim Vorschlag zum Artikel 83 Abs. 3 entgegengewirkt werden kann, ist zweifelhaft. Man könnte nämlich aus der Formulierung schließen, dass „passiv in Frage stellen“ noch nicht für staatliche Demokratieschutzmaßnahmen und die verfassungsrechtlichen Inpflichtnahme des Bürgers ausreicht und deshalb etwa aus bloßem „Gedankengut“ noch keine zwingende Absicht zum Verfassungsumsturz abgeleitet werden darf (etwa: aus der Auffassung, dass historisch nachzuvollziehen sei, weshalb doch so viele die NS-Partei gewählt haben, dürfe dann nicht geschlossen werden, dass damit gewollt sei, in der BRD müsse eine NS-Partei gewählt werden, was den „Verfassungsschutz“ in Marsch bringen würde).

Eine Ideologisierung des Demokratieschutzes und dessen Einsatz zur Gefährdung der politischen Freiheit könnte letztlich nur durch Übergang zu einer Staatsschutzkonzeption im Sinne der liberalen Demokratien des Westens verhindert werden, was allerdings auf der Ebene der Bundesgesetzgebung erfolgen müsste. Dazu sollten die Verbotstatbestände von Artikel 9 Abs. 2 GG und der als Parteiverbotsvorschrift verstandene Artikel 21 Abs. 2 GG so umgeschrieben werden wie dies in § 78 Abs. 2 der freien Verfassung des Königreichs Dänemark geregelt ist: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zur Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Mit einer derartigen Rechtsänderung würde die Bundesrepublik Deutschland auch der Empfehlung der Venedig-Kommission des Europarates von 1999 zu GUIDELINES ON PROHIBITION AND DISSOLUTION OF POLITICAL PARTIES AND ANALOGOUS MEASURES entsprechen und die „liberale Demokratie des Westens“ wäre dann endlich einmal in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht.

15. Bereits bestehende Absage durch Menschenwürdegarantie und Grundrechtsschutz gegenüber jeglichem Extremismus?

Die Problematik der Fragestellung besteht - wie generell beim bundesdeutschen Staatsschutzrecht - im „Extremismus“. Es ist nicht klar, was damit genau gemeint ist, weshalb etwa das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 31.08.1998 – 26 A 623/97 – zu Gunsten der vorher massiv demokratiefeindlich diskriminierten „Republikaner“ darauf aufmerksam gemacht hat, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde bei der Prüfung möglicher „tatsächlicher Anhaltspunkte“ einer Verfassungsfeindlichkeit sich nach den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der wesentlichen Verfassungsgrundsätze zu richten und nicht etwa an einem Begriff wie „Rechtsextremismus“ zu orientieren habe (s. NJW 1999, S. 806).

Das Abstellen auf Grundrechte zur Definition von „Extremismus“ ist problematisch, weil Grundrechte im Kern staatliche Abwehrrechte des Bürgers sind. Insofern kann man wohl sagen, dass damit den Staatsorganen - auch, soweit sie von Politikern der „Mitte“ geführt werden - untersagt ist, extremistisch zu handeln wie Grundrechte zu beseitigen oder in diese unverhältnismäßig einzugreifen. Dagegen gewährleistet etwa die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG dem Bürger sich „extremistisch“ äußern zu dürfen (sofern bloße Meinungsbekundungen überhaupt unter „Extremismus“ fallen können, worauf jedoch der deutsche Staatsschutz in einer zentralen Weise basiert), was in den meisten liberalen Demokratien des Westens auch kein Rechtsproblem ist und es auch in der BRD nicht sein sollte, da Artikel 5 GG nicht so formuliert ist wie Art. 27 der DDR-Verfassung von 1972 / 1974, der die Meinungsfreiheit nur in Übereinstimmung mit „den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß“ - also mit der staatlich vorgeschriebenen Linksideologie konform gehend - garantiert hat, ein Maßstab, der in Artikel 5 GG nicht enthalten ist, wenngleich so etwas über den Absatz 3 Satz 2 von Artikel 5 GG (Freiheit der Lehre entbindet nicht von Verfassungstreue), eine sehr interpretationsbedürftige Bestimmung, hineingelesen werden könnte.

Ein rechtsstaatlicher Demokratieschutz ist auf die Begrifflichkeit „Extremismus“ nicht angewiesen und sollte es auch nicht sein, weil die Demokratie von möglichen rechtswidrigen Bestrebungen der sog. „Mitte“ (s. etwa den Fall Österreich 1933) ebenfalls geschützt werden muss.

#### 16. Reduzierung von Antiextremismus und Antitotalitarismus auf Antifaschismus?

Wie „Extremismus“ ist auch „Totalitarismus“ kein Rechtsbegriff, sondern eine politikwissenschaftliche / politische Konzeption, die auf der Ebene des Verfassungsrechts eher Verwirrung stiftet, zumindest nicht zur rechtlichen Klarheit etwa des Demokratieschutzes beiträgt, weil Demokratie bei rechtsstaatlichem, also juristischem Verständnis selbstverständlich auch vor Bestrebungen geschützt werden muss, die sich nicht als „totalitär“ oder „extremistisch“ einordnen und vielleicht auch von anderen, insbesondere von diesen Bestrebungen beherrschten Staatsorganen einer sich selbst nicht als „extremistisch“ einordnenden „Mitte“, nicht so eingeordnet werden.

Historisch wurde „Totalitarismus“ gewissermaßen erfunden, um nach Bruch der Roosevelt-Stalin-Koalition etwa ab 1947 den „Antifaschismus“ auch „gegen links“ richten zu können, was dann mit einigen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland auch zum KPD-Verbot führen konnte, das etwa im Jahr 1946 noch als völlig undenkbar erschienen wäre und in der Tat von den USA nicht gewollt war (s. CIA warb für die KPD, in: Der Spiegel 2/2018, S. 25). Der Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 1 der Verfassung will ganz offensichtlich diese Ausweitung des „Antifaschismus“ auch gegen links als „Antitotalitarismus“ rückgängig machen, so dass es nur noch „Antifaschismus“ gibt.

Was dies bedeutet wird in der nachfolgenden Frage beantwortet.

#### 17. Praktische Auswirkung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 1 Verfassung

Die mit dem Verfassungsvorschlag geplante Rückgängigmachung der Ausweitung des Antifaschismus auch gegen links als Antitotalitarismus bedeutet konkret: Keine Partei- und

Vereinigungsverbote und Verbostersatzmaßnahmen wie VS-Berichterstattung und Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen „Gedankenguts“ mehr gegen links, sondern nur noch - und zwar besonders massiv - gegen rechts bis zu extremistischen Forderungen aus dem Bereich der selbsterklärten „Mitte“, die AfD verbieten zu wollen, damit ca. 25% der Landtagssitze in Thüringen zugunsten von Linksdemokraten kassiert werden können.

Die vielleicht doch einmal zu bewältigende geschichtliche Erfahrung, dass der damit propagierte „Antifaschismus“ zu einer „totalitären Demokratie“ (J. Talmon) vor allem in der sog. „Deutschen Demokratischen Republik“ geführt hat, was ein nachvollziehbarer Anlass für die Begrifflichkeit „Totalitarismus“ dargestellt hat, wird hierbei völlig ausgeblendet. Auch wenn die Begrifflichkeit „Extremismus“ / „Totalitarismus“ auf der Ebene des Verfassungsrechts sich als eher schädlich darstellt, so hat „Totalitarismus“ und die dabei implizierte Hervorhebung der Gemeinsamkeiten von Kommunismus / Sozialismus und Nationalsozialismus / Faschismus auf der Ebene der politischen Auseinandersetzung zur Förderung des Wählerbewusstseins, von dem letztlich der Demokratieschutz jenseits von häufig eher zweifelhaften Schutznormen als Wahlentscheidung wirklich abhängt, ihre Berechtigung wie selbst anhand des Vorschlags zur Änderung von Artikel 1 der Verfassung demonstriert werden kann.

Mit der beabsichtigten Verfassungsbestimmung soll – wie nicht nur das Ausblenden der Abwehr kommunistischen Gedankenguts und eines Verbots der Verherrlichung des menschenwürdefeindlichen totalitären Herrschaftssystems der „DDR“ zeigt (eine Formulierung, die bei verfassungsrechtlicher Verankerung des Antitotalitarismus geboten wäre) - ein staatsideologischer „Kampf gegen rechts“ als Staatsziel formuliert werden. Diesbezüglich liegt jedoch, anders als die einschlägige Gesetzesbegründung meint, sicherlich kein „Gegenentwurf“ vor, sondern vielmehr das Gegenteil: Hitler als erkennbarer Bezugspunkt eines linksgerichteten Verfassungsvorschlags hatte nämlich sein absehbares Scheitern im Januar 1945 wie folgt erklärt: „Wir haben die linken Klassenkämpfer liquidiert, aber leider haben wir dabei vergessen, auch den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde“ (s. dazu Nachweis bei: Rainer Zitelmann, Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, 1993, S. 457). Es stellt sich hier also die Frage: Soll diese „Unterlassungssünde“ des Nationalsozialismus nunmehr als bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ korrigiert werden? So wie dies schon in der (vorbildlichen?) DDR-Demokratie mit ihrem antifaschistischen Schutzwall durchgezogen wurde?

## 18. Beurteilung aufgrund rechtstechnischer Aspekte

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen, wonach die als legitim anzuerkennenden Aspekte der Vorschläge unter Bezugnahme auf Regelungen der Verfassungen von Frankreich und Polen bei den Artikeln 44 ff. der Verfassung geregelt werden sollten. Auch die Übernahme von Artikel 13 der Verfassung der Russischen Föderation käme in Betracht, womit der vorliegenden Kritik weitgehend Rechnung getragen würde, aber auch die als legitim anzuerkennenden Aspekte der beiden Vorschläge zur Verfassungsänderung berücksichtigt würden. Die Rezeption dieser Bestimmung könnte dann wie folgt lauten (wobei eine bessere Anpassung an das GG notwendig wäre):

1. Im Freistaat Thüringen ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.

3. Im Freistaat Thüringen ist die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität des Freistaats Thüringen, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

#### 19. Beurteilung nach der Maxime „kurz und dunkel“

Maßgeblich sollte eine Beurteilung eines Gesetzes, insbesondere eines Verfassungsgesetzes nach dem römisch-rechtlichen Gebot *lex brevis esto* sein (das Gesetz soll knapp sein!). Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen klar definiert sind und dabei vor allem absehbar ist, was passiert, wenn den Rechtsvorschriften nicht entsprochen wird. Insbesondere verfassungsgesetzliche Staatszielbestimmungen entsprechen in der Regel nicht diesen Kriterien.

So ist bei dem Vorschlag zur Änderung von Artikel 83 Abs. 3 der Verfassung unklar, wie der Staat den „Bestrebungen“ entgegenzutreten hat. Immerhin ist er dabei an das Recht gebunden („im Rahmen des Rechts“), was schon eine erhebliche Schranke darstellen könnte, weil etwa die für Staatsorgane geltende parteipolitische Neutralitätsverpflichtung auch gegenüber als „verfassungsfeindlich“ eingeordneten Parteien amtierenden Politikern Grenzen setzt (s. dazu etwa: Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der NPD durch Äußerungen des thüringischen Ministerpräsidenten Ramelow in: NVwZ 2016, S. 1408). Unklar ist vor allem die dabei geregelte „Verantwortung aller Bürger“. Wie wird diese festgestellt? Wird der Bürger tatsächlich und dabei im welchen rechtlichen Verfahren zur „Verantwortung“ gezogen? Oder sollen ihm nur Parteien wegverboden werden, also seine Wahloptionen eingeschränkt werden wie dies im bundesdeutschen Parteiverbotssystem so vorgesehen ist, das insofern hinter den Freiheitsgarantien des Deutschen Kaiserreichs zurückbleibt (in diesem konnten die Bürger weiterhin die im Übrigen jeweils nur befristet verbotene SPD zum Reichstag wählen).

Am Vorschlag zur Änderung von Artikel 1 ist zumindest die allgemeine Richtung klar, wobei allerdings nicht alle möglichen Weiterungen, ob beabsichtigt oder nicht, eindeutig sind. Nicht intendiert ist sicherlich, dass bei staatlicher Bekämpfung von national-sozialistischem Gedankengut auch an die Bekämpfung von mehr traditionellem sozialistischen Gedankengut gedacht werden könnte, da sich der National-Sozialismus vielleicht nicht nur zufällig nicht selbst als „faschistisch“ eingestuft hat (diese Einstufung geht auf den Experten Josef Stalin zurück), sondern eben als „sozialistisch“ (auch wenn er dabei aus opportunistischen Gründen nicht entschieden gegen rechts vorgegangen ist). Deshalb könnte man sich auch die Frage stellen, ob diese Vorschrift auch einen Kampf gegen rechts verbietet, nicht nur weil damit der Gegenentwurfkonstruktion zuwider eine „Unterlassungssünde“ korrigiert wird oder die Menschenwürde von politisch rechts stehenden Menschen im Sinne des entsprechenden Grundrechts tangiert werden könnte, sondern wegen des Verbotstatbestands Antisemitismus. Der wesentliche Vorwurf des auf die hellenistische Antike zurückgehenden Antisemitismus war nämlich die Anschuldigung gegenüber Juden, (im heutigen Slang ausgedrückt) identitäre Nationalisten zu sein: „Die griechisch-römische Feindschaft ... ist geprägt von Judenhass aufgrund einer wirklichen jüdischen Eigenschaft, nämlich dass die Juden darauf beharrten, ihre jüdische Identität als ein abgesondertes Volk aufrechtzuerhalten“ (so Peter Schäfer, Judenhass und Judenfurcht. Die Entstehung des Antisemitismus in der Antike, 2010, S. 287). Da der

Kampf gegen rechts mit dem Vorwurf des Nationalismus einhergeht, der dabei automatisch als „verfassungsfeindlich“ diffamiert wird, könnte man in diesem Vorwurf zumindest „latenten Antisemitismus“ ausmachen.

Rechtlich ist damit die Regelung so unklar, dass man sich die Frage stellen muss, ob es hierbei wirklich noch um Rechtsvorschriften geht. Die Proponenten sollte daran denken, dass sich parlamentarische Mehrheitsverhältnisse ändern und dann aus den staatlichen Gedankenverboten sich ganz andere Folgerungen ergeben könnten, in die Richtung gehend, die in der vorliegenden Antwort schon angedeutet ist. Auch dies wäre im Übrigen ebenfalls abzulehnen.

## 20. Rivalisierende Verfassungspositionen als Grund für Einfügung neuer Staatsziele

Diese geplante Regelung der Änderung von Artikel 1 der Verfassung mit einem Staatsauftrag zur Bekämpfung von Gedankengut steht im Konflikt mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates, die aus dem Staatskirchenrecht abgeleitet ist und dabei mit Artikel 40 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 137 WRV auch Bestandteil der Verfassung des Freistaates Thüringen darstellt, nämlich, dass es keine Staatskirche und damit keine Staatsreligion gibt. Daraus ist auch abzuleiten, dass es auch keine Staatsideologie gibt, und zwar auch nicht im Sinne einer staatlichen Gegenideologie. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (bzw. diese als solche) und damit auch die auf dieses Grundgesetz ausgerichtete Verfassung des Freistaates Thüringen kann man dabei mit der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124, 300) als „Gegenentwurf“ zum NS-Regime verstehen. Dies bedeutet vor allem im Unterschied zur ideologischen Willkür des NS-Regimes eine rechtsstaatliche Herrschaftsausübung und keine gegenideologische.

Der Gesetzentwurf statuiert dagegen als neue Staatszielbestimmung im Sinne von Art. 43 der Verfassung die staatliche Abwehr und Bekämpfung von „Gedankengut“. Staatliche Unterdrückung von Gedankengut ist kennzeichnend für ein totalitäres Regime. Die beabsichtigte Regelung atmet den Geist kommunistischer Herrschaftssysteme wie der „Deutschen Demokratischen Republik“, mag sich der Gesetzentwurf dabei auch aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entnommener Regelungen bedienen wie Anknüpfen an die Menschenwürdeverpflichtung und das Grundrechtsbekenntnis von Artikel 1 (1) und (2) GG, was auch mit dem bestehenden Artikel 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen zum Ausdruck kommt und woran der geplante neue Absatz 3 anknüpft.

Es sei dabei darauf hingewiesen, dass der Parlamentarische Rat diese Art von Gegenideologie ausdrücklich abgelehnt hat. Ein Vorschlag, in die Grundgesetzprämambel einen Hinweis auf die „nationalsozialistische Zwingherrschaft“ aufzunehmen, wurde dabei im Unterschied zu den bereits bestehenden Verfassungen von Bremen und Bayern ausdrücklich zurückgewiesen: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“ (s. JöR n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch Ulli F.H. Rühl, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? in: NVwZ 2003, S. 531, 533). Verfassung und Verfassungsrecht dienen der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung und keiner „Bewältigung der Vergangenheit“, die ohnehin nicht möglich ist.

## 21. Antifa-Klausel im Verhältnis zum antitotalitären Charakter, den die Landesverfassung mit allen modernen freiheitlichen Verfassungen teile

Der antitotalitäre Charakter einer Verfassung kommt nicht durch eine verfassungsrechtliche Gegenideologie, die staatlich gegen Gedankengut gerichtet ist, zum Ausdruck, sondern durch die weltanschauliche Neutralität des Rechtsstaats, der nicht Gesinnungen bestraft, sondern rechtswidrige Handlungen.

Parteiverbotskonzeption und der weitgehend weltanschaulich ausgerichteten Extremismus-Bekämpfung im Staatsschutzrecht werden der Rechtsstaatsidee gerade nicht gerecht. Hinsichtlich des Parteiverbots sei auf folgende rechtsvergleichende Einschätzung aufgrund eines mit der bundesdeutschen Konzeption kongenialen jüngeren Verbots in der Republik Korea (Süd-Korea) hingewiesen: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“ (s. Hannes B. Mosler, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2016, S. 176 ff.). Die mit dieser Parteiverbotskonzeption implizierten Folgen sind Anlass gewesen, dass die Vertreter der japanischen Staatsrechtswissenschaft von der deutschen Staatsrechtlehre in der Nachkriegszeit „vorläufig auf Distanz gegangen (sind). Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt“ (s. Hisao Kuriki, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.).

Der dabei festgestellte deutsche Demokratiesonderweg kann durchaus in der etablierten Staatsrechtslehre nachgelesen werden, indem etwa im fast offiziös einzustufenden Grundgesetzkommentar ausgesagt ist, dass „das Grundgesetz ganz bewusst einen neuen Typ der demokratischen Staatsform geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so Dürig / Klein, in: Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4). Der Begriff „liberale Demokratie des Westens“ drängt sich dabei nicht gerade auf.

Die geplanten Verfassungsregelungen würden diesen deutschen Sonderweg bekräftigen - und deutsche Sonderwege werden üblicherweise doch als gefährlich eingestuft! Für die „Antifa-Klausel“ trifft dies auf alle Fälle zu.

Ich danke für die Möglichkeit der Stellungnahme, hoffe, dass diese zur Entscheidungsfindung beiträgt und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Schüßlburner

